



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktualisierter Bericht vom 04. Mai 2011

zu dem Berichts Antrag der Fraktion der SPD

Betreffend Konsequenzen der Unrechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme im
Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen
Drucks. 18/2957

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Mai 2006 wurde Jörg B. für vier Tage in Sicherungsgewahrsam genommen. Er wurde seinerzeit verdächtigt, Sachbeschädigungen im Wohnumfeld des damaligen Innenministers Volker Bouffier und der CDU-Geschäftsstelle in Gießen begangen zu haben. Obwohl B. zum Tatzeitpunkt von der Polizei observiert worden war und als Täter gar nicht in Frage kommen konnte, beantragte die Giessener Polizei einen viertägigen Sicherungsgewahrsams für B. In der anschließenden gerichtlichen Überprüfung dieses Vorgangs konnte die Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzugs erst ein Jahr später in der zweiten Instanz vor dem OLG festgestellt werden. Wie schon bei der Beantragung der Gewahrsamnahme wurde auch gegenüber dem mit der Überprüfung der polizeilichen Maßnahme befassten Landgericht Gießen von Seiten der Polizei die Tatsache der Observierung des B. verschwiegen.

Aufgrund dieses Vorfalls wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Gießen und später von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden Ermittlungsverfahren eingeleitet, die zwischenzeitlich eingestellt worden sind.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Nachdem nunmehr durch die zuständige Staatsanwaltschaft Wiesbaden die betreffenden Akten des Gesamtkomplexes „B.“ freigegeben worden sind, konnte deren Inhalt ausgewertet werden. Damit ist es nunmehr möglich, alle Fragen des Berichts Antrages vom 05.10.2010 umfassend zu beantworten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, nehme ich im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa wie folgt Stellung:

1. Auf welcher Weise und wie umfassend wurden der Gießener Polizeipräsident und der Polizeivizepräsident über die von den Staatsanwaltschaften Gießen und Wiesbaden aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte informiert?

Die Behördenleitung wird grundsätzlich sofort nach Bekanntwerden über Ermittlungsverfahren

gegen Bedienstete des Polizeipräsidiums Mittelhessen informiert. Dies war auch vorliegend der Fall. Es war bekannt, dass Herr B. mit Schreiben vom 30.06.2007 u.a. an das Polizeipräsidium, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags und das Hessische Ministerium der Justiz Anzeige gegen eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten erstattet hatte. Er forderte darin umfangreiche Ermittlungen gegen die im Rahmen seiner Festnahme am 14.05.2006 eingesetzten Beamten, Richter, Staatsanwälte u.a. wegen falscher Verdächtigung, Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung. Aufgrund dessen regte der damalige Landespolizeipräsident Nedela mit Schreiben vom 03.07.2007 gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz an, die Anzeige von Herrn B. einer nicht von den Vorwürfen betroffenen Staatsanwaltschaft zur Prüfung zuzuweisen und das Hessische Landeskriminalamt mit den Ermittlungen zu betrauen.

2. Was wurde durch den Gießener Polizeipräsident oder den Polizeivizepräsidenten aufgrund der Information über die in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren veranlasst?

Der Gang der Ermittlungsverfahren wurde von der Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1, überwacht, um die Behördenleitung über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

3. Wer hat entschieden, ob gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist, ein Disziplinarverfahren eröffnet wird?

Die Entscheidung obliegt gemäß § 20 des Hessischen Disziplinargesetzes (HDG) in Verbindung mit der Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei vom 12.10.2006 dem Polizeipräsidenten als Dienstvorgesetzten.

4. Wann wurde entschieden, ob gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist,

a) ein Disziplinarverfahren,

**b) kein Disziplinarverfahren
eröffnet wird?**

Der Behördenleiter hat auf der Grundlage des jeweils hier bekannten Sachstandes und des jeweiligen Ergebnisses der durch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden geführten Ermittlungsverfahren entschieden, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten des Polizeipräsidiums Mittelhessen einzuleiten.

5. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist,

- a) ein Disziplinarverfahren,**
- b) kein Disziplinarverfahren**

eingeleitet wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Gründe lagen dafür vor, dass gegen einzelne betroffene Polizeibeamte parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen

- a) ein Disziplinarverfahren,**
- b) kein Disziplinarverfahren**

eingeleitet worden ist?

Für die Entscheidung, kein Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Polizeibeamtinnen und – beamte einzuleiten, war zunächst zu berücksichtigen, dass allein die Erstattung einer Strafanzeige nicht die Annahme der für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlichen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 HDG rechtfertigt. Die weiteren Ermittlungen sowie das Ergebnis der strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden gaben auch in der Folge keinen Anlass zur Einleitung von Disziplinarverfahren.

In den Einstellungsverfügungen vom 25.06.2009, mit denen die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, hat die Staatsanwaltschaft Wiesbaden festgestellt, dass aufgrund zu bemängelnder Informationsflüsse innerhalb der Polizei zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Unterbindungsgewahrsam den beschuldigten Polizeibeamtinnen und -beamten und anderen Entscheidungsträgern im Nachhinein als wichtig erkannte Informationen nicht vorlagen. Den eingesetzten Beamten sei die Bedeutung ihrer Wahrnehmung für die – auf einer anderen Ebene zeitgleich ablaufende Prüfung der Beantragung des Unterbindungsgewahrsams gegen Herrn B. teilweise nicht klar gewesen. Handy- und Funkmeldungen seien nur unvollständig bei der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Mittelhessen eingegangen. Entscheidend ist aber nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dass sich weder aus den überprüften Unterlagen noch den umfangreichen Zeugenvernehmungen Hinweise darauf ergeben haben, Erkenntnisse seien wissentlich unterdrückt worden.

In den Einstellungsverfügungen vom 23.08.2010, mit denen die Verfahren erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, hat die Staatsanwaltschaft Wiesbaden zur Begründung ausgeführt, dass die weiteren Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse ergeben hätten. Nach den durchgeführten Ermittlungen lägen keine neuen Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten der Betroffenen vor.

Gegen die erneute Einstellung der Verfahren wurde durch Herrn B. wiederum Rechtsmittel eingelegt. Derzeit liegt der Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vor.

7. Wer hat nach Einstellung der Ermittlungsverfahren innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen oder innerhalb des Landespolizeipräsidiums geprüft, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen oder mehrere beteiligte Beamte des Polizeipräsidiums Mittelhessen geboten ist?

a) Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?

b) Welche Entscheidung wurde aufgrund der Überprüfung getroffen und wie wurde sie begründet?

c) Wer war alles in diesen Prüfungsvorgang und die sich daraus ergebende Entscheidung eingebunden oder wurde hierüber in Kenntnis gesetzt?

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Für das Polizeipräsidium Mittelhessen kam der Behördenleiter unter Berücksichtigung der eingestellten Ermittlungsverfahren und hierzu vorliegenden Begründung zu dem Ergebnis, gegen die beteiligten Beamtinnen und Beamten des Polizeipräsidiums Mittelhessen kein Disziplinarverfahren einzuleiten, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung und damit eines Dienstvergehens bestanden. Dem ging eine rechtliche Prüfung durch die zuständige Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1 – Rechtsangelegenheiten - voraus.

8. Wer innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen hat im Mai 2006 entschieden, dass Jörg B. observiert werden soll und wie wurde das begründet?

Die Observation von Herrn B. wurde am 12.05.2006 auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 HSOG durch den Behördenleiter entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 15 Abs. 3 HSOG angeordnet.

Grund hierfür waren Sachbeschädigungen in den Nächten zum 4.05. und 8.05.2006 im Stadtgebiet Gießen durch Farbschmierereien und Beschädigungen von Fensterscheiben an diversen Gebäuden, welche teilweise mit dem damaligen hessischen Innenminister, Herrn Bouffier, und dem damaligen thüringischen Innenminister, Herrn Dr. Gasser, in Verbindung standen. So wurde am 4.05.2006 ein Loch in die Tür der Rechtsanwaltskanzlei Bouffier & Dr. Gasser gebohrt, durch das eine übel riechende Flüssigkeit in den Hauseingangsflur gespritzt und die Hauswände mit Sprüchen sowie mit Farbe beschmiert. Am 8.05.2006 wurden faustgroße Basaltsteine gegen Fenster im Erd- und Obergeschoß der Anwaltskanzlei geworfen und dadurch Fensterscheiben beschädigt sowie Farbbeutel gegen die Wände des Gebäudes geworfen und die Fassade dadurch erheblich verschmutzt. In einem in der Nähe des Tatorts aufgefundenen Flugblatt wurden darüber hinaus weitere Sachbeschädigungen angekündigt.

Aufgrund der damals vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse im Hinblick auf Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien sowie die Tatausführung insgesamt und eines vorhandenen Motivs ergab sich der Verdacht, dass der oder die Täter im Umfeld der Projektwerkstatt Saasen anzusiedeln waren. Federführend durch Herrn B. wurde die Arbeit des damaligen hessischen Innenministers seit geraumer Zeit in den Internetforen thematisiert und unsachlich kritisiert. Dabei wurden bereits Schlagwörter benutzt, die sich später an zu schützenden Gebäuden im Stadtgebiet Gießen wiederfinden ließen.

Hinzu kam der Umstand, dass Herr B. am 3.05.2005 in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Gießen wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung, Hausfriedensbruchs sowie Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden war. Die gegen das Urteil des Landgerichts Gießen eingelegte Revision wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16.03.2006 zurückgewiesen, so dass das Urteil des Landgerichts rechtskräftig wurde. Die Staatsanwaltschaft Gießen hatte daraufhin am 10.05.2006 Herrn B. die Aufforderung zum Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt Gießen für den 18.05.2006 zugestellt. Der Verurteilung lagen u.a. Farbschmierereien und ähnlich ausgestaltete Straftaten an Amtsgebäuden im Bereich Gießen zugrunde, konkret an den Gebäuden des Amts- und Landgerichts Gießen am 25.12.2005, nachdem bei Herrn B. eine Forderung durch Pfändung mittels eines Gerichtsvollziehers eingetrieben wurde. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Sachbeschädigungen vom 4. und 8.05.2006 am gleichen Objekt, nämlich der Anwaltskanzlei Bouffier & Dr. Gasser, musste von der gleichen Tätergruppierung ausgegangen werden. Die erheblichen Sachbeschädigungen konnten trotz der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Objektschutzmaßnahmen nicht verhindert werden. Deshalb wurde zur Verhinderung weiterer zu erwartender Straftaten die Observation angeordnet.

Durch Entscheidung des BVerfG vom 30. 04. 2007 wurden die zunächst rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und die Verurteilung des Herrn B. zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten aufgehoben. Herr B. wurde später lediglich zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Observation des Herrn B. war diese Entscheidung des BVerfG jedoch nicht vorhersehbar.

9. Wer hat entschieden, dass im Mai 2006 gegen Jörg B. Sicherungsgewahrsam beantragt werden soll?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass gegen Herrn B. kein Sicherungsgewahrsam, sondern Unterbindungsgewahrsam nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG beantragt wurde.

Der Antrag wurde am Vormittag des 14.05.2006 durch den Leiter des zuständigen Fachkommissariats mit rechtlicher Unterstützung einer Juristin der Abteilung Verwaltung - Hauptsachgebiet V 1 - beim Amtsgericht Gießen gestellt. Die Beantragung erfolgte auf der Grundlage der zu Frage 8 geschilderten Informationen mit der Intention, Herrn B. bis zum Antritt seiner Haft am 18.05.2006 an der Begehung weiterer unmittelbar bevorstehender Straftaten zu hindern.

Zuvor war um 07.48 Uhr am 14.05.2006 durch die Bereitschaftsstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gießen der Verbleib der in den Morgenstunden festgenommenen Personen einschließlich des Herrn B. im Gewahrsam bis zum Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, der Durchsuchung der Projektwerkstatt des Herrn B. sowie einer DNA-Probe auf freiwilliger Basis angeordnet worden.

10. In welcher Form waren der Gießener Polizeipräsident oder der Polizeivizepräsident in die Entscheidung über

a) die Observierung

b) die Gewahrsamnahme

eingebunden bzw. hierüber informiert?

Wie in Frage 8 beantwortet hat der Behördenleiter die Observation angeordnet. Über die Entscheidung, die Ingewahrsamnahme zu beantragen, war er informiert worden.

11. Wer innerhalb des Polizeipräsidioms Mittelhessen wurde wann über die Ergebnisse der Observierung des B. informiert?

Die Auswertung des Protokolls der Einsatzzentrale des Polizeipräsidioms Mittelhessen ergab, dass dort in der Nacht vom 13. zum 14.05.2006 eine Reihe von Mitteilungen der polizeilichen Einsatzkräfte eingingen. Dazu gehörte auch die Informationen über den Ablauf und die Erkenntnisse der Observation am 13./14.05.2006, über die der Polizeiführer vom Dienst (PvD) des Polizeipräsidioms Mittelhessen regelmäßig informiert wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Feststellung von Herrn B. beim Federballspiel im Bereich der Gerichtsgebäude in Gießen in dieser Nacht nicht durch Observationskräfte, sondern durch Objektschutzkräfte des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidioms (HBPP) erfolgte. Diese Informationen wurde jedoch ausweislich des Protokolls der Einsatzzentrale nicht dorthin mitgeteilt. In den Morgenstunden des 14.05.2006 erfolgte die Unterrichtung u.a. des Leiters der Abteilung Einsatz sowie des Polizeipräsidenten über die Vorkommnisse in der Nacht.

12. An welcher Stelle und bei wem laufen die Informationen über die Durchführung von Überwachungen, Observierungen und ähnlichem, deren Ergebnisse sowie über

Polizeieinsätze oder Gewahrsamnahmen zusammen?

a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidiums Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?

Dies ist von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Grundsätzlich laufen die Informationen bei der den Einsatz führenden oder für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit zusammen. In Einzelfällen und aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts wird der PvD bzw. der eingesetzte Polizeiführer unterrichtet. Die Unterrichtung der Behördenleitung und des Leiters der Abteilung Einsatz erfolgt durch den Polizeiführer oder den PvD.

13. An welcher Stelle und bei wem laufen die Informationen über die in Frage 10 genannten Maßnahmen zusammen, wenn diese parallel oder in unmittelbarem zeitlichem und/oder inhaltlichem Zusammenhang zueinander stattfinden?

a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidiums Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. An welcher Stelle und bei wem sind zu welchem Zeitpunkt bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt die Informationen über die Durchführung der Observierung des B., deren Ergebnisse sowie die Gewahrsamnahme und deren Gründe zusammengelaufen?

a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidiums Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?

Siehe Antwort zu Frage 11.

15. Wer war innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen für die inhaltliche Begleitung der hier in Rede stehenden Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Gießen und dem OLG zuständig?

Das Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Inverwahrungnahme von Herrn B. wurde in Abstimmung mit der Behördenleitung und der Abteilung Einsatz von der Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1, bzw. der zuständigen Juristin geführt.

16. Wer hat wann entschieden, dass in dem Verfahren vor dem OLG die Einsatzvermerke über die Observierung des B. zu den Akten gereicht worden sind?

Diese Frage ist unter Darstellung des Ablaufs wie folgt zu beantworten:

Aufgrund der Festnahme von Herrn B. und anderer Personen gegen 04.30 Uhr am 14.05.2006 wurde die zuständige Sachbearbeiterin des Fachkommissariats ZK 10 alarmiert. Sie traf gegen 5:30 Uhr auf der Dienststelle ein und verschaffte sich zunächst einen Überblick über die

Ereignisse in der Nacht durch das Studium der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anzeige mit Bildern der Sachbeschädigungen, den Einlieferungsanzeigen sowie den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vermerken der beiden Beamten des Kriminaldauerdienstes (KDD). Sie bat anschließend einen Kollegen des KDD, von allen eingesetzten Beamtinnen und Beamten entsprechende Vermerke über die Ereignisse und Feststellungen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 fertigen zu lassen.

Es wurde dann allerdings festgestellt, dass bedingt durch den zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Wachwechsel und die beendeten operativen Maßnahmen bis auf die beiden Beamten des KDD und eines Beamten der Polizeistation Grünberg, der an den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme von Herrn B. und den anderen Personen beteiligt war, die weiteren in dieser Nacht eingesetzten Beamtinnen und Beamten sich nicht mehr im Dienst befanden.

Darunter waren auch die Beamtinnen und Beamten der III. Abteilung des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (HBPA), die in der Nacht vom 13. zum 14.05.2006 mit Objektschutzaufgaben beauftragt und bei der Festnahme und Einlieferung von Herrn B. und der anderen Personen beteiligt waren. Sie hatten ihren Dienst ebenfalls kurz nach 6:00 Uhr beendet. Der Objektschutzauftrag wurde in der Zeit nach dem 14.05.2006 durch Kräfte der II. HBPA wahrgenommen.

Die um 7:17 Uhr erfolgte Anordnung des damaligen Leiters der Abteilung Einsatz, dass alle eingesetzten Bediensteten im Dienst verbleiben müssen, ging durch die vorherige Beendigung des Dienstes der eingesetzten Kräfte teilweise ins Leere.

Am Montag, den 15.05.2006, forderte die zuständige Sachbearbeiterin des ZK 10 die PD Gießen nochmals telefonisch auf, von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten Vermerke fertigen zu lassen. Dies wurde am 17.05.2006 schriftlich per Fax wiederholt, wobei eine Namensliste der eingesetzten Beamtinnen und Beamten angefügt wurde. Die III. HBPA wurde ebenfalls am 15.05.2006 telefonisch um Fertigung und Übersendung der entsprechenden Vermerke von den am Objektschutzauftrag beteiligten Beamtinnen und Beamten gebeten. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass diese sich nicht im Dienst befinden würden, sich aber nach Dienstantritt melden würden. Eine nochmalige Aufforderung erfolgte per Fax am 19.05.2006. In der Folgezeit gingen die angeforderten Vermerke der Bediensteten der III. HBPA beim PP Mittelhessen ein. Sie erreichten elektronisch nach Erstellung am 22.05.2006 die zuständige Sachbearbeiterin des ZK 10, welche diese Vermerke samt der Original-Ermittlungsakte am gleichen Tag persönlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Gießen mit Abgabeverfügung vom 22.05.2006 übergab. Die Originale dieser Vermerke gingen aufgrund der Pfingstfeiertage am 06.06.2006 beim ZK 10 ein und wurden am gleichen Tage an die Staatsanwaltschaft Gießen abverfügt.

In den inhaltsgleichen Vermerken vom 22.05.2006 von zwei Beamten der III. HBPA, die für den Objektschutz im Bereich des Justizkomplexes, der Rechtsanwaltskanzlei Bouffier & Kollegen, der Agentur für Arbeit und des Regierungspräsidiums Gießen zuständig waren, wurde erstmals berichtet, dass am 14.05.2006 gegen 02:28 Uhr im Rahmen der Streifentätigkeit im Vorbeifahren drei Personen vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen beim Federballspiel bemerkt wurden. Nach Fortsetzung des Objektschutzauftrages und Rückkehr in den Bereich der Justizgebäude bemerkte die Streife die drei Personen wiederum gegen 2:45 Uhr in der Gutfleischstraße. Die Gruppe war in Richtung Ringallee unterwegs. Nach den Angaben eines Beamten befand sich augenscheinlich auch Herr B. unter diesen Personen, während der andere Beamte angab, dass einer der Personen vermutlich Herr B. gewesen sein könnte.

Am 26.05.2006 legte der Bevollmächtigte des Herrn B. gegen die Entscheidung des Landgerichts Gießen vom 18.05.2006, mit der die Ingewahrsamnahme ab dem 18.05.2006 für rechtswidrig, für den Zeitraum davor aber für rechtmäßig erachtet wurde, sofortige weitere Beschwerde ein.

Zu diesem Zeitpunkt, nämlich wie oben ausgeführt seit dem 22.05.2006, befanden sich die Einsatzvermerke vollständig in der Ermittlungsakte in dem Verfahren gegen Herrn B. u.a. wegen des Verdachts der Sachbeschädigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Gießen. Dies war jedoch weder dem Bevollmächtigten des Herrn B. noch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptsachgebiets V 1, die das Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bearbeitet haben, und auch dem Behördenleiter nicht bekannt.

Erst als der Bevollmächtigte von Herrn B. im September 2006 erneut Akteneinsicht in die Ermittlungsakte nahm und den Vermerk der beiden Beamten der III. HBPA vom 22.05.2006 anschließend mit Schriftsatz vom 18.09.2006 in Kopie dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main übersandte, erhielten die genannten Personen des Polizeipräsidiums Mittelhessen durch Übersendung mit Verfügung des Gerichts vom 19.09.2006 Kenntnis hiervon.

Zuvor hatte der Bevollmächtigte des Herrn B. mit Schriftsatz vom 04.09.2006 lediglich auf den Inhalt der Berichte von Beamten der III. HBPA hingewiesen. Mangels Kenntnis von diesen Berichten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptsachgebiets V 1 konnten die Ausführungen des Bevollmächtigten des Herrn B. jedoch nicht zugeordnet werden.

Daher erfolgte auch die Beschwerdeerwiderung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 16.08.2006 ausschließlich auf Grundlage der in dem Verwaltungsvorgang enthaltenen Unterlagen einschließlich des Observationsberichtes des HLKA vom 14.05.2006. Diese enthalten aber mangels entsprechender Feststellungen keinerlei Aussagen über ein Federballspiel des Herrn B. im Bereich der Justizgebäude in Gießen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006.

Wie sich daraus ergibt, wurden die Einsatzvermerke der eingesetzten Objektschutzkräfte der III. HBPA nicht auf Veranlassung des Polizeipräsidiiums Mittelhessen zu den Akten des OLG gereicht.

Weiterhin ist festzustellen, dass ausweislich der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weder zum Zeitpunkt der Begehung der Sachbeschädigungen in den frühen Morgenstunden des 14.05.2006 noch bis zum Zeitpunkt der erfolgten Antragstellung beim Amtsgericht Gießen am Vormittag des 14.05.2006 und auch nicht während der bis zum Morgen des 18.05.2006 andauernden Freiheitsentziehung dem Polizeipräsidium Mittelhessen die Informationen vorlagen, wonach sich Herr B. Federball spielend zur maßgeblichen Zeit vor dem Landgericht Gießen aufgehalten haben soll.

Somit ist auch der u.a. in den Medien erhobene Vorwurf zurückzuweisen, die Behördenleitung des Polizeipräsidiiums Mittelhessen und die mit der Bearbeitung der Angelegenheit befassten Beamtinnen und Beamten hätten bereits zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme des Herrn B. von dieser Tatsache und somit auch fehlender Täterschaft gewusst.

17. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um aufzuklären, warum der Polizeivermerk über die Observierung des B. erst im Verfahren vor dem OLG vorgelegt worden ist?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Welche Ergebnisse haben die Bemühungen des Polizeipräsidiiums Mittelhessen um die Aufklärung der Gründe für die verspätete Vorlage des Oberservierungsvermerks in den gerichtlichen Verfahren ergeben?

Siehe Antwort zu Frage 16.

19. Welche personellen und organisatorischen Konsequenzen hatten der hier in Rede stehende Vorgang und die Aufdeckung der Unrechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs zu Ungunsten des B.?

Aus vorgenannten Gründen waren keine personellen Konsequenzen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiiums Mittelhessen zu ziehen. Allerdings unterstreicht dieser bedauerliche Einzelfall, dass Qualität und Steuerung des Informationsflusses bei Maßnahmen und Verfahren, an denen gerade auch verschiedene Organisationseinheiten oder sogar Behörden mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen beteiligt sind, wichtige Elemente sind, um derartigen Problemen vorzubeugen. Dazu gehört auch, den beteiligten Beamtinnen und Beamten durch ständige Information und Kommunikation die Bedeutung getroffener Feststellungen und ihre unverzügliche und lückenlose Dokumentation deutlich zu machen. Darauf ist bei

entsprechenden Einsatzanlässen und sachverhaltsbezogen parallelen Bearbeitungszuständigkeiten ein noch größeres Augenmerk zu richten. Darüber hinaus ist vorgesehen, den vorliegenden Sachverhalt im Rahmen einer Besprechung mit den beteiligten Organisationseinheiten nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nochmals zu thematisieren und generell aufzuarbeiten, um künftig im Rahmen des Möglichen Mängel im Informationsfluss zu vermeiden.

Gez. Boris Rhein
Staatsminister